

# **Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 9. Oktober 1915, No. 19**

Autor(en): **Wetter, Ernst / Husler, Hs.**

Objektyp: **Appendix**

Zeitschrift: **Schweizerische Lehrerzeitung**

Band (Jahr): **60 (1915)**

Heft 41

PDF erstellt am: **09.08.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER

IM KANTON ZÜRICH

ORGAN DES KANTONALEN LEHRERVEREINS — BEILAGE ZUR SCHWEIZERISCHEN LEHRERZEITUNG

ERSCHEINT MONATLICH EINMAL

9. JAHRGANG

No. 19.

9. OKTOBER 1915

INHALT: Der neue Zürcherische Steuergesetzentwurf. (Fortsetzung.) — Die Ausbildung der zürcherischen Sekundarlehrer. (Schluss.) — Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein.

## Der neue Zürcherische Steuergesetzentwurf.

(Kommissionsvorlage).

Referat, gehalten in der Delegiertenversammlung des  
Zürch. Kantonalen Lehrervereins vom 29. Mai 1915

von Dr. Ernst Wetter, Winterthur.

(Fortsetzung.)

### VII. Die Steuertechnik.

Die treibende Ursache der mangelhaften Versteuerung ist der hohe Steuerfuss; die schlechte Versteuerung umgekehrt treibt ihn immer weiter hinauf, und so sehen wir denn ein Spiel von Wirkung und Gegenwirkung, das dem zürcherischen Steuerwesen zum Verhängnis geworden ist. Remedur wird nur eine bedeutende Herabsetzung des Steuerfusses bringen können, und in dieser Hinsicht erfüllt vielleicht der Entwurf die Erwartungen gerade derjenigen nicht, denen eine gründliche Besserung am Herzen liegt. Ebenso wichtig aber ist eine Verbesserung der Steuertechnik. Darunter verstehen wir alle die Bestimmungen, die eine richtige Veranlagung und einen richtigen Bezug der Steuern garantieren sollen. Unserm jetzigen Gesetz fehlte von Anfang an eine gewisse Ausführlichkeit in dieser Beziehung; auch das Fehlen einer richtigen, auf dem Boden des Gesetzes stehenden Vollziehungsverordnung, machte sich nach verschiedenen Richtungen hin hemmend fühlbar. Die Anleitung zur Taxation, die erst von der Finanzdirektion, dann vom Regierungsrat herausgegeben wurde, konnte diese Lücke nicht ausfüllen, sie brachte zudem ganz neue Grundsätze in den Vollzug des Gesetzes hinein und «versuchte so, administrative Willkür an Stelle der festen, gesetzlichen Regelung zu setzen».

Das neue Gesetz will diesen Fehler vermeiden; es reguliert in ziemlich ausführlicher Weise alle wichtigen Grundsätze der Steuertechnik:

- die obligatorische Selbsttaxation,
- die Organe des Einschätzungsverfahrens,
- die amtliche Inventarisierung in allen Todesfällen,
- das Rekursverfahren,
- die Strafbestimmungen.

#### a) Die obligatorische Selbsttaxation.

Sie besteht auch nach dem jetzigen Gesetz, kann aber nicht streng durchgeführt werden, weil eigentlich bedeutende Rechtsnachteile mit ihrer Unterlassung oder ungenügenden Durchführung nicht verbunden sind. Der neue Entwurf verlangt nun eine spezifizierte Ausfüllung des Taxationsformulars, so dass sowohl das Einkommen, wie auch das ergänzungssteuerpflichtige Vermögen in ihren einzelnen Teilen sichtbar werden. Unrichtig oder unvollständig ausgefüllte Formulare werden dem Pflichtigen wieder zurückgegeben. Die Behörden sind zur Auskunftserteilung verpflichtet, die Arbeitgeber und Geschäftsinhaber müssen über die Lohn- und Besoldungsverhältnisse ihrer Arbeiter und Angestellten Auskunft geben. Wird das Formular nicht oder unvollständig ausgefüllt, auch nachdem es zurückgegeben wurde, so muss eine Erhöhung der Taxation um mindestens zwei Zehnteile eintreten, gegen welche Erhöhung

dem Pflichtigen für das betreffende Jahr jeder Rekurs abgeschnitten ist. *Damit sind also mit der Unterlassung der Selbsttaxation empfindliche Rechtsnachteile verbunden, und so Gewähr geschaffen, dass sie mehr als bisher vorgenommen werden wird.*

#### b) Steuerkommission.

*In der Steuerkommission wird gegenüber dem jetzigen Gesetz der Einfluss der Gemeinde beschränkt.* Die Erfahrung hat nicht nur bei uns, sondern überall gezeigt, dass namentlich in kleineren Gemeinden die Gemeindevertreter in der Steuerkommission zu eng mit den Steuerpflichtigen verwachsen sind. Sie scheuen die Unpopularität und wagen es nicht, bestimmt aufzutreten, vor allem nicht gegen die wohlhabendsten, im allgemeinen auch einflussreichen Gemeindebürger. Wenn dann, wie es bei uns durch das Steuersystem der Fall ist, die Gemeinde erst noch kein Interesse hat an der ordentlichen Ausmittlung des Einkommens, so ist die Folge, dass der Lehrer sehr oft unter denjenigen Steuerpflichtigen figuriert, die das höchste Einkommen aufweisen. Und in Wirklichkeit!

Die neue Steuerkommission soll aus dem von der Regierung gewählten Steuerkommissär als Vorsitzenden, zwei vom Bezirksrat gewählten Mitgliedern und drei Gemeindevertretern bestehen.

#### c) Die amtliche Inventarisierung in allen Todesfällen.

Sie ist mit andern Massregeln ein Mittel, die Veranlagung zuverlässiger zu machen; denn abgesehen davon, dass durch sie in vielen Fällen Vermögen zur Besteuerung herbeigezogen werden wird, kann die blosse Tatsache ihres Bestehens ohne Zweifel manchen Steuerpflichtigen zu einer bessern Selbsttaxation veranlassen. Gewiss ist auch sie nicht das Universalheilmittel, auch sie wird nicht den letzten Rappen ans Tageslicht bringen. *Aber sie ist ein notwendiges Mittel zur Gesundung, und sie kann durchgeführt werden bei einem Gesetz, das mildere Steuersätze bringen will.* Ja sie ist so recht eigentlich der Grundpfeiler der neuen Vorlage; denn ohne sie würden sich sehr wahrscheinlich die vorgesehenen Ansätze nicht halten lassen.

#### d) Steuerstrafen.

Sehr empfindlich sind die Steuerstrafen, die sich nach der neuen Vorlage nun auch auf eine unrichtige Einschätzung des Einkommens erstrecken, welches Delikt — wenn man so sagen darf — bis jetzt nicht unter Strafe gestellt war. Der Steuerpflichtige muss als *Nachsteuer* das in den letzten fünf Jahren zu wenig bezahlte Steuerbetreffnis entrichten. Daneben bezahlt er eine *Strafsteuer*, die das Doppelte bis 18-fache der im letzten Jahr hinterzogenen Steuer beträgt, je nachdem mehr oder weniger Zehnteile der Besteuerung entzogen worden sind. Werden zum Zwecke der Steuerhinterziehung unrichtige Bücher, falsche Bilanzen und falsche Urkunden vorgewiesen, so erfolgt Bestrafung wegen Steuerbetrug mit Busse bis auf Fr. 6000.—, in schweren Fällen mit Gefängnis bis zu 6 Monaten. Der § 73 gibt für den Zeitpunkt der Einführung des Gesetzes allen denjenigen einen *Generalpardon*, die mit dieser ersten Taxation Einkommen und Vermögen richtig deklarieren.

## VIII. Die Fixbesoldeten.

Im Jahre 1913 hat die zürcherische Organisation der Fixbesoldeten, die unter anderm auch unsern Verband umfasste, an den Kantonsrat eine motivierte Eingabe gerichtet, in der sie die Wünsche der Fixbesoldeten zum neuen Steuergesetz zum Ausdruck brachte. Die angeschlossenen Personenverbände motivierten ihr Vorgehen vor allem damit, dass der gegenwärtige Zustand der Steuermoral im Kanton Zürich eine *gewaltige Ungerechtigkeit gegenüber allen Fixbesoldeten* bedeute, da deren Einkommen genau bekannt sei und bis zum letzten Rappen zur Besteuerung herbeigezogen werde.

Die Begehren, die in der Eingabe gestellt wurden, waren:

1. Das neue Steuergesetz soll die amtliche Inventarisierung in allen Todesfällen einführen.
2. Das neue Steuergesetz soll ein strengeres Einschätzungsverfahren durch Berufssteuerkommissäre schaffen und die Strafen für Steuerhinterziehung verschärfen.
3. Das Gemeindesteuerverwesen ist neu zu organisieren.
4. Bei Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbseinkommens dürfen abgerechnet werden:
  - a) Die für die Gewinnung des Einkommens notwendigen Ausgaben;
  - b) Die Prämien für Lebens-, Unfall und Krankenversicherungen des Steuerpflichtigen und seiner Angehörigen, sowie die Einlagen in die Pensions-, Witwen- und Waisenkassen und die Einlagen in Hilfs- und Pensionsfonds bis zu einem jährlichen Gesamtbetrag von Fr. 400.—.
5. Im neuen Steuergesetz soll die Erbschaftssteuer in allen Todesfällen eingeführt werden und zwar mit einem gegenüber dem heute geltenden Gesetz erheblich erhöhten Prozentsatz.
6. *eventuell.* Sollte im neuen Gesetz wider alles Erwarten die amtliche Inventarisierung in allen Todesfällen nicht zur Einführung kommen, so sollen die Fixbesoldeten nur verpflichtet sein, 80% ihres Einkommens, ohne Anrechnung von Nebeneinkünften, zu versteuern.

Wie stellt sich nun die Vorlage zu diesen, also auch in unserm Namen dem Kantonsrat eingegebenen Wünschen?

Wir konstatieren mit Genugtuung, dass fast alle Begehren Berücksichtigung gefunden haben, teilweise allerdings nicht im vollen Umfange. Man beabsichtigt die Einführung der Inventarisierung, wobei dann der letzte Eventualantrag, der sowieso etwas Schiefes an sich hat, überflüssig würde. Man sucht mit verschiedenen Mitteln das Einschätzungsverfahren zu verbessern; wenn man noch nicht zur Schaffung der Steuersekretäre im Hauptamt kommt, die eine fernere Zukunft sicher bringen wird und muss, so mögen dabei auch referendumpolitische Rücksichten mitspielen. Man will nicht, dass das Gespenst der Steuerwölfe wieder, wie auch schon, an die Wand gemalt werde. Das Gemeindesteuerverwesen wird von Grund aus umgestaltet. Ein Gesetz über die Erbschaftssteuer mit erheblich höheren Ansätzen ist in jüngster Zeit dem Kantonsrat zugegangen, die Materie soll, wohl klugerweise, nicht im Steuergesetz selbst geregelt werden. Einzig in einem Punkte ist unsern Wünschen nicht, oder wenigstens nicht voll entsprochen worden, ich meine in der Anrechnung der Versicherungsbeiträge an das steuerpflichtige Einkommen. Die Organisation der Fixbesoldeten wollte bis auf Fr. 400.— gehen, der Entwurf beschränkt sich auf Fr. 200.— zulässigen Abzuges. Es wäre gewiss zu wünschen gewesen, schon im Interesse einer Propagierung des Versicherungsgedankens, wenn der höhere Ansatz Berücksichtigung gefunden hätte; aber die Sorge um die Gemeindefinanzen hat auch in diesem Falle, wie noch an andern Orten, die Kommission und den Rat bestimmt, nicht so hoch zu gehen. Hier bleibt gewiss einer spätern Zeit noch vorbehalten, ein Weiteres zu tun. (Schluss folgt.)

## Die Ausbildung der zürcherischen Sekundarlehrer.

Ein Vorschlag von Dr. Hs. Hasler.

(Schluss.)

Die zürcherische Volksschullehrerschaft rekrutiert sich zukünftig aus den zürcherischen Mittelschulen, die heute schon die allgemeine Bildung in den Mittelpunkt ihres Unterrichtes gestellt haben. Die Seminarien führen Maturitätsprüfungen (ohne berufliches Examen) ein, wie sie jetzt schon an der Kantonsschule bestehen. Es ist zu begrüßen, dass heute schon dieser Weg vorbereitet ist, indem Kantonsschülern der Weg zum Lehrerberuf geöffnet wurde. Der Lehrer kommt so häufig in Berührung mit allen Schichten unseres Volkes, dass gerade für ihn eine Vorbildung in klösterlicher Abgeschlossenheit wenig taugt. Im Verein mit andern soll er sich seine allgemeine Bildung holen, dann wird sie auch als gleichwertig mit der anderer Berufe anerkannt und es werden sich weniger Schranken aus Vorurteilen bilden können. Nach Absolvierung der Reifeprüfung setze dann erst, analog wie bei andern geistigen Berufen, die fachliche Bildung an der Hochschule ein. In einigen Semestern wird der angehende Lehrer das pädagogische und methodische Rüstzeug sich erwerben können, das ihm den Beruf erleichtern wird. Wenn er aber nicht natürliche Veranlagung und Geschick zum Erzieherberuf verspürt, wird auch dieses Wissen und angelernte Können keinen tiefen Erfolg bei den Schülern und dem Unterrichtenden keine Selbstbefriedigung bringen. Der Lehrstudent wird auch vorübergehend Schulen leiten und seine Beobachtungen und Erfahrungen mit der Theorie vergleichen. Ja, diese Lehramtskandidaten haben dadurch nicht bloss Gelegenheit, ihre berufliche Bildung zu vertiefen, als Vikare mannigfache Anregungen und praktische Ratschläge zu erhalten, sie werden auch nicht wenig dazu beitragen, dass die Beziehungen zwischen den im Amte stehenden Lehrern und dem Vertreter der pädagogischen und methodischen Wissenschaften an unserer Hochschule engere werden. Diese Wechselwirkung wird die Lehrerschaft eher an ihre Berufswissenschaft fesseln, als dies heute trockene Bücher zu tun vermögen. Wer in dieser Lehrpraxis zur Überzeugung gelangt, dass ihm die nötigen Fähigkeiten zum Pädagogen abgehen, kann sich leicht einem andern Berufe oder einem andern Studium zuwenden, ohne in seiner Ehre gekränkt zu werden, da ihm ja die Maturitätsprüfung die Tore zu allen Fakultäten frei gibt. Andererseits ist nun auch demjenigen, der anfänglich nicht zum Lehrerberufe greifen wollte, der Weg dazu offen. Die Berufswahl wird mit andern Worten für den Lehrer in ein gereifteres Alter verlegt und dies hat namentlich für den Pädagogen eine nicht zu unterschätzende Bedeutung. — Neben der rein beruflichen Bildung hätte auch die Einführung in die Schulhygiene, in die Schulgesetze und Verordnungen und in die Elemente der Staats- und Sozialwissenschaften zu erfolgen. Der Lehrer, der so oft an Fortbildungsschulen zu unterrichten hat, wäre sicher dankbar, wenn er in die schweizerische Verfassungs- und Gesetzeskunde, in den staatlichen Verwaltungsapparat und in die Grundzüge der Volkswirtschaftslehre eingeführt würde. Nach Ablegung einer zweiten, fachlichen Prüfung würde der junge Lehrer seine Tätigkeit beginnen können.

Die um ein Jahr verlängerte Bildungszeit des Lehrers verlangt wohl ein finanziell grösseres Opfer von den Eltern der angehenden Jugenderzieher. Aber dieses lohnt sich indirekt reichlich. Nicht nur, dass der junge Pädagoge gereifter an Charakter, bescheidener über seine Gelehrsamkeit und Geschicklichkeit ins Leben und vor die Eltern seiner Schulkinder tritt, er wird auch eher als eigentlicher Lehrer seine hohe Aufgabe antreten können und vor Misserfolgen, die ihm seinen Beruf für lange Zeit verleiden würden, eher bewahrt bleiben.

In Wirklichkeit wird der Zeitverlust, wenn wir die heutigen Zustände ins Auge fassen, ganz geringfügig sein.

Jetzt schon haben wohl die meisten Lehrer, die das Seminar nach bestandener Prüfung verlassen, längere Zeit auf eine Verweserei zu warten und wirken als Vikare da und dort, in verschiedenen Verhältnissen. Die Besoldungen als Stellvertreter vermögen vielleicht die Ausgaben des Jahres zu decken, in beruflicher Beziehung ist aber der Gewinn nicht gross, da die Vikariatszeit oft so kurz bemessen ist, dass sie kaum ausreicht, um die Schüler etwas genauer kennen zu lernen. Wenn Dr. W. Klinker in seinem Bericht über eine pädagogische Studienreise nach Deutschland («Schweiz. Pädagogische Zeitschrift» 1915, Heft 2, S. 106 u. ff.) «die Verlängerung der Seminarzeit nach unten um ein Jahr» vorschlägt, so betrachtet er dies sicher als blossen Notbehelf. Auch er könnte sich wahrscheinlich zu einer Neugestaltung der Seminarbildung im angedeuteten Sinne verstehen.

Die scharfe Trennung der allgemeinen von der beruflichen Bildung und die Übermittlung der letzteren in besonderen Semestern an der Hochschule wäre die wichtigste und gründlichste Neuerung in der Volksschullehrerbildung und böten auch die Grundlage zur Sekundarlehrerbildung.

Wie ich am Anfange erwähnte, unterscheidet sich die zürcherische Schülerschaft der Sekundarklassen von der obersten Primarklassen durch grössere Kräfteunterschiede, die Sekundarschule von der Primarschule hauptsächlich durch die Aufnahme von Fremdsprachen ins Lehrprogramm. Der Sekundarlehrer hätte nach meiner Ansicht dieselbe berufliche Bildung wie der Primarlehrer. Auch zur Erteilung der naturwissenschaftlichen und historischen Fächer, die an der Sekundarschule unterrichtet werden, dürfte eine allgemeine Bildung genügend sein. Heute schon ist der Sekundarlehrer der mathematisch-naturwissenschaftlichen, sowie derjenige der sprachlich-historischen Richtung gezwungen, an ungeteilten Sekundarschulen auch in jenen Fächern zu unterrichten, die nicht ins Gebiet seines Hochschulstudiums fallen. Wir wünschen vom zukünftigen Sekundarlehrer bloss eine Vertiefung seiner fremdsprachlichen Studien durch einen längeren Aufenthalt in französischem, italienischem oder englischem Sprachgebiet. Der Primarlehrer, der seine Vorbildung nach der angegebenen Art und Weise machte, soll nach einem längeren Aufenthalt in fremdem Sprachgebiet, unter Umständen mit Verpflichtung zu einigen literarischen Vorlesungen an einer Hochschule, aber ohne nachfolgende Prüfung, zur Wahl als zürcherischer Sekundarlehrer befähigt sein.

Durch den Aufenthalt in sprachfremdem Gebiet öffnet sich ihm von selbst ein neues geographisches, ethnographisches, kulturelles, geschichtliches, naturwissenschaftliches Anschauungsgebiet, aus dem er je nach seiner Neigung schöpfen wird. Die Eindrücke, die er ungezwungen aufnimmt, selbst erwirbt, werden bleibender in seiner Erinnerung haften und fruchtbringender im spätern Unterricht verwendet werden können, als die schönsten Vorlesungen der bekanntesten Professoren. Und von einem angehenden Lehrer darf erwartet werden, dass er mit offenen Sinnen in einem fremden Lande verweile und Erinnerungen daraus mit heimnehme, die Zeit seines Lebens nie erlöschen. Mit der Erfüllung dieser Forderung wird man zugleich auch dem neuzeitlichen Postulate der nationalen Erziehung gerecht. Derjenige der einen sprachfremden Volksteil oder eine andere Nation wirklich studieren, sich in ihre kulturelle Eigenart vertiefen will, muss neben der Literatur auch das Volk selber in seiner Arbeit und seinen Festen, in träben und heitern Stunden, studieren. Dem Sekundarschüler, der ja häufig nach dem Schulaustritt ins Welschland geht, um seine sprachlichen Kenntnisse zu vervollständigen, wird es nur zum Vorteil gereichen, wenn ihm sein Lehrer nicht bloss von französischen, italienischen oder englischen literarischen Erzeugnissen, sondern auch vom warmen Pulsschlag des Lebens in diesen Landen aus eigener Erfahrung zu erzählen vermag. Heute studiert der angehende Sekundar-

lehrer etwa zwei Jahre lang an unserer Hochschule und verbringt einige Monate dieser Zeit im Welschland. Würde er nach abgeschlossener, allgemeiner Bildung bei zwei Jahren freiem Studium in fremdem Sprachgebiet für sich und die Schule nicht ungleich mehr gewinnen? Würden die Kosten, die er heute für das Studium an der heimischen Hochschule aufbringt, nicht vorteilhafter für einen längeren Aufenthalt in Frankreich, Italien, Grossbritannien, oder auch nur in unsern welschen Landesgebieten verwendet?

Die Frage der Sekundarlehrerbildung verdient gründlich studiert zu werden; die oben angeführten Vorschläge möchten zur Lösung bescheiden beitragen.

## Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein.

### Verzeichnis der Vorstände und Delegierten.

(Amtdauer 1914—1918.)

#### 1. Kantonalvorstand.

Präsident:	E. Hardmeier, Sekundarlehrer, Uster.
Vizepräsident:	H. Honegger, Lehrer, Zürich 6.
Quästor:	R. Huber, Hausvater im Pestalozzihaus, Rätterschen.
Aktuare:	W. Zürcher, Lehrer, Wädenswil. E. Gassmann, Sekundarlehrer, Winterthur.
Beisitzer:	U. Wespi, Lehrer, Zürich 2. M. Schmid, Lehrerin, Höngg.

#### 2. Rechnungsrevisoren.

H. Hiestand, Bezirksratsschreiber, Dielsdorf.
K. Volkart, Sekundarlehrer, Winterthur.
O. Vögelin, Lehrer, Meilen.

#### 3. Presskomitee.

(Dem Presskomitee gehört auch der Kantonalvorstand an.)

Zürich:	A. Graf, Lehrer, Zürich 4. E. Höhn, Sekundarlehrer, Zürich 3. U. Siegrist, Lehrer, Zürich 4.
Affoltern:	H. Hess, Lehrer, Mettmenstetten.
Horgen:	F. Meister, Sekundarlehrer, Horgen.
Meilen:	J. Kupper, Sekundarlehrer, Stäfa.
Hinwil:	H. Suter, Sekundarlehrer, Wald.
Uster:	J. Angst, Lehrer, Dübendorf.
Pfäffikon:	F. Sigg, Lehrer, Bauma.
Winterthur:	H. von Tobel, Lehrer, Veltheim. H. Brunner, Lehrer, Winterthur.
Andelfingen:	J. Hertli, Lehrer, Andelfingen.
Bülach:	J. Schlatter, Lehrer, Rieden.
Dielsdorf:	G. Schlumpf, Lehrer, Rümlang.

#### 4. Sektionsvorstände und Delegierte.

##### Sektion Zürich.

Präsident:	W. Zuppinger, Sekundarlehrer, Altstetten.
Vizepräs. u. Quästor:	H. Schönenberger, Lehrer, Zürich 3.
Aktuar:	E. Schulz, Sekundarlehrer, Zürich 6.
Delegierte:	W. Zuppinger, Sekundarlehrer, Altstetten. H. Schönenberger, Lehrer, Zürich 3. A. Graf, Lehrer, Zürich 4. E. Höhn, Sekundarlehrer, Zürich 3. U. Siegrist, Lehrer, Zürich 4. F. Fritschi, Erziehungsrat, Zürich 7. E. Schächli, Lehrerin, Zürich 4. A. Wolfer, Sekundarlehrer, Altstetten. U. Ribl, Sekundarlehrer, Zürich 3. M. Denzler, Lehrerin, Zürich 7. R. Frey, Lehrer, Zürich 2. A. Gassmann, Lehrerin, Zürich 3. E. Heller, Lehrer, Zürich 3. K. Huber, Sekundarlehrer, Zürich 4.

W. Klauser, Lehrer, Zürich 6.  
 A. Morf, Lehrer, Zürich 6.  
 E. Schmid, Lehrer, Zürich 8.  
 E. Schmid, Lehrer, Höngg.  
 K. Schmid, Prof. Dr., Zürich 2.

*Sektion Affoltern.*

Präsident: U. Gysler, Lehrer, Obfelden.  
 Vizepräsident u. Quästor: A. Spörri, Sekundarlehrer, Hedingen.  
 Aktuar: R. Ganz, Lehrer, Mettmenstetten.  
 Delegierte: U. Gysler, Lehrer, Obfelden.  
 A. Spörri, Sekundarlehrer, Hedingen.  
 H. Hess, Lehrer, Mettmenstetten.  
 R. Ganz, Lehrer, Mettmenstetten.

*Sektion Horgen.*

Präsident: W. Zürrer, Lehrer, Wädenswil.  
 Vizepräsident u. Quästor: A. Meyer, Sekundarlehrer, Thalwil.  
 Aktuar: F. Zwingli, Lehrer, Horgen.  
 Delegierte: W. Zürrer, Lehrer, Wädenswil.  
 A. Meyer, Sekundarlehrer, Thalwil.  
 F. Meister, Sekundarlehrer, Horgen.  
 F. Zwingli, Lehrer, Horgen.  
 H. Schmid, Lehrer, Richterswil.  
 G. Meier, Lehrer, Adliswil.

*Sektion Meilen.*

Präsident: J. Nussbaumer, Lehrer, Männedorf.  
 Vizepräsident u. Quästor: E. Oberholzer, Lehrer, Küsnacht.  
 Aktuar: O. Keller, Lehrer, Küsnacht.  
 Delegierte: J. Nussbaumer, Lehrer, Männedorf.  
 E. Oberholzer, Lehrer, Küsnacht.  
 J. Kupper, Sekundarlehrer, Stäfa.  
 A. Lüthi, Professor, Küsnacht.

*Sektion Hinwil.*

Präsident: E. Huber, Sekundarlehrer, Rüti.  
 Vizepräsident u. Quästor: E. Kündig, Lehrer, Rüti.  
 Aktuar: A. Schärer, Lehrer, Kempten.  
 Delegierte: E. Huber, Sekundarlehrer, Rüti.  
 E. Kündig, Lehrer, Rüti.  
 H. Suter, Sekundarlehrer, Wald.  
 A. Schärer, Lehrer, Kempten.  
 O. Honegger, Lehrer, Bäretswil.

*Sektion Uster.*

Präsident: H. Hürlimann, Sekundarlehrer, Uster.  
 Vizepräsident u. Quästor: E. Jucker, Lehrer, Uster.  
 Aktuar: E. Ernst, Lehrer, Uster.  
 Delegierte: H. Hürlimann, Sekundarlehrer, Uster.  
 E. Jucker, Lehrer, Uster.  
 J. Angst, Lehrer, Dübendorf.  
 E. Ernst, Lehrer, Uster.

*Sektion Pfäffikon.*

Präsident: J. Haller, Lehrer, Russikon.  
 Vizepräsident u. Quästor: U. Thalmann, Lehrer, Pfäffikon.  
 Aktuar: F. Hotz, Sekundarlehrer, Grafstall.  
 Delegierte: J. Haller, Lehrer, Russikon.  
 U. Thalmann, Lehrer, Pfäffikon.  
 F. Sigg, Lehrer, Bauma.  
 F. Hotz, Sekundarlehrer, Grafstall.

*Sektion Winterthur.*

Präsident: H. Meier, Sekundarlehrer, Winterthur.  
 Vizepräsident u. Quästor: F. Dütsch-Ulrich, Lehrerin, Winterthur.  
 Aktuar: W. Lüthy, Sekundarlehrer, Töss.  
 Delegierte: H. Meier, Sekundarlehrer, Winterthur,  
 F. Dütsch-Ulrich, Lehrerin, Winterthur.  
 H. von Tobel, Lehrer, Veltheim.

H. Brunner, Lehrer, Winterthur.  
 R. Wirz, Sekundarlehrer, Winterthur.  
 J. Amstein, Sekundarlehrer, Winterthur.  
 E. Wetter, Prof. Dr., Winterthur.  
 G. Greutert, Lehrer, Winterthur.

*Sektion Andelfingen.*

Präsident; Th. Gubler, Sekundarlehrer, Andelfingen.  
 Vizepräsident u. Quästor: K. Eckinger, Sekundarlehrer, Benken.  
 Aktuar: J. Schneiter, Lehrer, Flurlingen.  
 Delegierte: Th. Gubler, Sekundarlehrer, Andelfingen.  
 K. Eckinger, Sekundarlehrer, Benken.  
 J. Hertli, Lehrer, Andelfingen.  
 J. Schneiter, Lehrer, Flurlingen.

*Sektion Bülach.*

Präsident: A. Walter, Lehrer, Bülach.  
 Vizepräsident u. Quästor: U. Meier, Lehrer, Rorbach.  
 Aktuar: R. Blatter, Sekundarlehrer, Wallisellen.  
 Delegierte: A. Walter, Lehrer, Bülach.  
 U. Meier, Lehrer, Rorbach.  
 J. Schlatter, Lehrer, Rieden.  
 R. Baltensweiler, Lehrer, Kloten.

*Sektion Dielsdorf.*

Präsident: E. Morf, Lehrer, Boppelsen.  
 Vizepräsident u. Quästor: A. Moor, Lehrer, Niedersteinmaur.  
 Aktuar: J. Schaad, Lehrer, Steinmaur.  
 Delegierte: E. Morf, Lehrer, Boppelsen.  
 A. Moor, Lehrer, Niedersteinmaur.  
 G. Schlumpf, Lehrer, Rümlang.  
 J. Schaad, Lehrer, Steinmaur.

5. Delegierte des Schweiz. Lehrervereins.

1. E. Hardmeier, Sekundarlehrer, Uster.
2. C. Frey, a. Sekundarlehrer, Höngg.
3. A. Graf, Lehrer, Zürich 3.
4. U. Gysler, Lehrer, Obfelden.
5. J. Hollenweger, Lehrerin, Zürich 1.
6. M. Schmid, Lehrerin, Höngg.
7. F. Meister, Sekundarlehrer, Horgen.
8. J. Kupper, Sekundarlehrer, Stäfa.
9. E. Gassmann, Sekundarlehrer, Winterthur.
10. E. Wetter, Prof. Dr., Winterthur.
11. Th. Gubler, Sekundarlehrer, Andelfingen.
12. E. Zollinger, Seminardirektor, Prof. Dr., Küsnacht.
13. E. Huber, Sekundarlehrer, Rüti.
14. A. Walter, Lehrer, Bülach.
15. A. Moor, Lehrer, Niedersteinmaur.
16. A. Aepli, Prof. Dr., Zürich 6.
17. R. Hess, Prof., Zürich 7.
18. Th. Vetter, Prof. Dr., Zürich 7.
19. J. Schurter, Rektor, Zürich 1.
20. R. Hess, Prof., Winterthur.

**An die Mitglieder des Z. K. L.-V.**

**Zur gefl. Notiznahme.**

1. *Telephonenumber* des Präsidenten des Z. K. L.-V. «Uster 158.»
2. *Einzahlungen* an das Quästorat des Z. K. L.-V. in Rätterschen können kostenlos auf das Postschek-Conto VIII b 309 gemacht werden.
3. Gesuche um *Stellenvermittlung* sind an Lehrer U. Wespi, Giesshübelstrasse 114, Zürich 3, zu richten.
4. Gesuche um Material aus der *Besoldungsstatistik* sind an Fräulein M. Schmid, Lehrerin in Höngg, zu wenden.
5. *Arme* um *Unterstützung* nachsuchende *durchreisende Kollegen* sind an den Vizepräsidenten Hans Honegger, Fliederstrasse 21, in Zürich 6 zu weisen.